Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

III. 15. März. 1928.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

28. Kunstangelegenheiten, Gutachten.*)
29. Stempelverschleiß durch städtische Angestellte.*)
30. Verfallene Gegenstände von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, Behandlung*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Untermietzinse, Exekutionsführung.
Vieh- und Fleischbeschau.
Heimatscheinverlust (Johann Gsodam).
Polnische Staatsangehörige, Entlassung aus dem polnischen Militärverband.
Französisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1927, staatsbürgerrechtliche Stellung der Ehefrau.
Italienische Staatsangehörige, Einbürgerung.
Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Wagnergewerbe, Gewerbeumfang.
Spenglergewerbe, Berechtigung zur Schwarzblechverarbeitung und zum Nieten.
Bilanzarbeiten an Sonntagen.
Gewerbeinspektorate, Zuständigkeit für Ueberstundenbewilligungen bei Wasserbauten.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehres auf dem Naschmarkte
Märkegebühr für Schlächterpferde.
Verkehrsregelung in der Wollzeile, Strobelgasse und Schulerstraße im I. Bezirk.

Gerichtliche Entscheidungen.

Befugte Zahntechniker, Ankündigungstafeln.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

28. Kunstangelegenheiten, Gutachten.

M.D. 59/28. Wien, am 17. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien fällt die Erstattung von Gutachten in literarischen, musikalischen und künstlerischen Fragen, über öffentliche und private Kunstwerke usw., in den Geschäftsbereich der Direktion der städtischen Sammlungen. Diese Bestimmung wird mit der Weisung in Erinnerung gebracht, daß in allen Angelegenheiten künstlerischer Natur ein Gutachten der Direktion der städtischen Sammlungen einzuholen ist, wodurch auch erzielt werden soll, daß alle derartigen Angelegenheiten bei einer Stelle vereinigt sind.

29. Stempelverschleiß durch städtische Angestellte.

M.D. 1235/28. Wien, am 18. Februar 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland hat mit Zuschrift vom 11. Februar 1928, Z. X-2/18, im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 31. Jänner 1928, Z. 81550/27, die Magistratsdirektion eingeladen, im Falle der Notwendigkeit der Errichtung einer Stempelverschleißstelle in städtischen Amtsgebäuden geeigneten Angestellten nahezulegen, um Verleihung einer Stempelverschleißberechtigung bei der Finanzlandesdirektion anzusuchen.

Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß vor Einbringung derartiger Ansuchen die Genehmigung der Magistratsdirektion einzuholen ist. Zur Evidenzführung sind alle derzeit bestehenden Stempelverschleißstellen unter Namhaftmachung der Beamten, die sie führen, bis 31. März 1928 der Magistratsdirektion bekanntzugeben.

30. Verfallene Gegenstände von wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedeutung, Verständigung des Bundesdenkmalamtes.

M.D. 736/28. Wien, am 20. Februar 1928.

(An die M.Abt. 49 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Direktion der städtischen Sammlungen und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Ueber Ersuchen des Bundesdenkmalamtes wird auf die Bestimmungen des § 6 der Verfallsordnung (Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 386) aufmerksam gemacht, wonach das Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamte zu pflegen ist, wenn verfallene Gegenstände wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung besitzen, derzufolge ihre Bestimmung für museale Zwecke wünschenswert ist. Die Gegenstände sind sodann an das vom Bundesdenkmalamt namhaft gemachte Museum gegen Entgelt abzugeben, das gleichfalls durch dieses Amt festzusetzen ist.

Die oben genannten Dienststellen werden angewiesen, in derartigen Fällen nicht unmittelbar das Bundesdenkmalamt, Wien, VIII. Auerspergstraße 1, sondern die Magistratsdirektion zur weiteren Veranlassung zu verständigen. Im Sinne einer Zuschrift des Bundesdenkmalamtes in dieser Angelegenheit wird bemerkt, daß die verfallenen Gegenstände, um musealen Wert zu besitzen, nicht ausschließlich kunstgeschichtliche oder archäologische Bedeutung zu haben brauchen, sondern auch vom Standpunkte der Volkskunde (wie z. B. altertümliche Wildererwaffen, Raufwerkzeuge) oder von dem der Lokalgeschichte oder der Wirtschaftsgeschichte belangreich sein können. Im Zweifel ist daher jedenfalls eine Anzeige an die Magistratsdirektion zu erstatten.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Untermietzinse, Exekutionsführung.*)

M.Abt. 5/48/28. Wien, am 25. Jänner 1928.

Die Fachrechnungsabteilung eines magistratischen Bezirksamtes hat an die Magistratsabteilung 5 folgende Fragen gerichtet:

1. ob bei Pfändung von Untermietzinsen Barersätze für Licht, Beheizung und Bedienung in den Zins einzubeziehen sind;

2. ob in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 289 c der Exekutionsordnung das Zahlungsverbot wegen Rücksichtnahme auf einen Mindestbezug des Schuldners Einschränkungen unterworfen ist;

3. ob, da nach § 301 der Exekutionsordnung die Kosten der Drittschuldnererklärung einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen sind, der Antrag gemäß § 301 der Exekutionsordnung an das Gericht zu stellen ist.

Da der Gegenstand von allgemeinem Interesse ist, wird nachfolgend die Antwort der M.Abt. 5 bekanntgegeben:

Zu 1. Um alle Unklarheiten zu vermeiden, ist den Exekutionsanträgen eine derartige Fassung zu geben, daß die gesamte Geldforderung des Hauptmieters an den Untermieter Exekutionsobjekt ist, daß also schon aus dem Exekutionsantrag hervorgeht, daß nicht nur der eigentliche Untermietzins, sondern auch im Untermietzinse etwa nicht enthaltene Barersätze oder Vergütungen für Licht, Beheizung, Bedienung und derartige Leistungen Gegenstand der Forderungspfändung sind.

Zu 2. § 289 c der Exekutionsordnung enthält nur Beschränkungen hinsichtlich der Exekutionsführung auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen; der Untermietzins stellt sich aber nicht als Bezug aus einem solchen Verhältnis dar, weshalb die in diesem Paragraphen enthaltene Beschränkung bei der Exekutionsführung auf Untermietzinse nicht zur Anwendung kommt.

Zu 3. Hinsichtlich der Antragstellung gemäß § 301 der Exekutionsordnung wird auf die Verfügung der M.Abt. 6 vom 26. März 1927, M.Abt. 6/3943/27, verwiesen. Diese hat folgenden Wortlaut:

Nach § 301 der Exekutionsordnung obliegt dem Drittschuldner über Antrag des betreibenden Gläubigers die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung über die in diesem Paragraphen enthaltenen Fragen. Die mit der Abgabe dieser Erklärung verbundenen Kosten sind einstweilen vom betreibenden Gläubiger zu tragen. Sie sind dem Drittschuldner vom Gerichte nur dann zuzuerkennen, wenn die Erklärung durch den Antrag des betreibenden Gläubigers und den Auftrag des Gerichtes veranlaßt wurde. Unter dieser Voraussetzung sind ihm auch die Kosten der Beiziehung eines Advokaten zu den mit der Abgabe der Erklärung verbundenen Kosten zuzusprechen.

Um die vorschußweise Bezahlung dieser Kosten, deren nachträgliche Einbringlichkeit oft sehr zweifelhaft ist, zu vermeiden, wurde in der in Verwendung stehenden Drucksorte (Steuerdienst Nr. 360) der Antrag auf Abgabe dieser Erklärung weggelassen.

Hat hingegen der Drittschuldner ohne gerichtlichen Auftrag eine Erklärung abgegeben, so kann er hiefür keine Kosten beanspruchen, da ihm ein Kostenersatz nur dann zusteht, wenn die Erklärung durch den Antrag des betreibenden Gläubigers veranlaßt worden ist.

Es wird daher verfügt, den Drittschuldner nach Vorliegen des Gerichtsbeschlusses nach dem folgenden Muster zur Aeußerung aufzufordern. Dieser Vorgang dürfte im allgemeinen genügen, da anzunehmen ist, daß die Drittschuldner in den meisten Fällen auf diese private Anfrage reagieren dürften.

Muster.

Unter Hinweis auf den Beschluß des Bezirksgerichtes in . . . . . wird ersucht, anher bekanntzugeben, welche Forderungen und Ansprüche dem . . . . . gegen Sie zustehen, ob diese Forderungen zugunsten dritter Personen gepfändet oder zediert sind und von welchen Gegenleistungen die Zahlungspflicht abhängt.

*) Vergl. Verordnungsblatt XIII/1927, Seite 101.

Vieh- und Fleischbeschau.

M.Abt. 43/738/28. Wien, am 6. Februar 1928.

(An die M.Abt. 42, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an alle Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 20. Jänner 1928, Z. 6768/Vt. V, nachstehendes bekanntgegeben:

Nach § 399 Str.G. macht sich einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig, wer „bei einem Gewerbe, welches zu dem Verkaufe von rohem oder auf irgend eine Art zubereitetem oder verkochtem Fleische berechtigt ist, etwas von einem nicht nach Vorschrift beschauten Vieh verkauft".

Die Verordnung vom 6. September 1924, B.G.Bl. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch ordnet im § 1 — auf Grund des § 13 T.S.G. — an, daß alles Schlachtvieh und in gewerblichen Schlachtlokalitäten auch alles Stechvieh sowohl vor als auch nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung und Begutachtung unterliegt und daß die Untersuchung vor der Schlachtung nur unter bestimmten Voraussetzungen entfallen darf.

Anläßlich eines bestimmten Falles ist die Frage aufgeworfen worden, ob § 399 Str.G. anwendbar ist, wenn zwar die Beschau des Tieres vor der Schlachtung vorschriftswidrig unterblieben ist, der Fleischbeschauer aber auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach der Schlachtung im Sinne des § 11 der angeführten Verordnung das Fleisch als tauglich erklärt hat.

Diese Frage ist zu verneinen.

Nach § 11, Abs. 4, der angeführten Verordnung darf der Fleischbeschauer das Fleisch nur dann als tauglich erklären, wenn die Untersuchung ein sicheres Urteil darüber ermöglicht. In der Tauglicherklärung liegt somit die Feststellung, in der entsprechenden Kennzeichnung des Fleisches eine öffentliche Beurkundung durch das hiezu berufene Verwaltungsorgan, daß das Fleisch für die menschliche Gesundheit unbedenklich sei. Es kann daher der Gewerbetreibende, der in seinem Gewerbe solches Fleisch verkauft — mag auch die Beschau vor der Schlachtung vorschriftswidrig unterblieben sein — nicht wegen der im § 399 Str.G. bezeichneten Uebertretung gegen die Gesundheit zur Verantwortung gezogen werden.

In Fällen, in denen die Beschau vor der Schlachtung vorschriftswidrig unterblieben ist, der Fleischbeschauer aber auf Grund der Fleischbeschau das Fleisch als tauglich erklärt hat, ist daher kein gerichtliches Strafverfahren, sondern lediglich die Strafamtshandlung der politischen Behörde gemäß § 63, Z. 3, T.S.G. wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Beschau vor der Schlachtung einzuleiten.

Das Bundesministerium für Justiz hat diesen Rechtsstandpunkt den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften gleichfalls zur Darnachachtung mitgeteilt.

Heimatscheinverlust.

M.Abt. 50/L 288/27. Wien, am 30. Jänner 1928.

Die Kärntner Landesregierung in Klagenfurt hat am 10. Dezember 1927 unter Z. 61334/10/27/IV folgendes bekanntgegeben:

Petschenigg-Psodam, richtig Gsodam Johann, in Graz am 27. Jänner 1905 geboren, nach Schönweg, Bezirk Wolfsberg, in Kärnten, zuständig, hat seinen von der Gemeinde Schönweg am 8. Juli 1926 unter Nr. 178 ausgestellten Heimatschein verloren.

Jene Person, welche sich mit dem Heimatschein des Genannten ausweisen sollte, ist anzuhalten und dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben: der Heimatschein ist ihr abzunehmen und der Kärntner Landesregierung in Klagenfurt unter Berufung auf obige Geschäftszahl zu übermitteln.

Polnische Staatsangehörige, Entlassung aus dem polnischen Militärverbande.

M.Abt. 50/L 45/28. Wien, am 13. Februar 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat am 31. Jänner 1928 unter Z. 84854-6 folgendes mitgeteilt:

Im Nachhange zum Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1925, Z. 126.082, werden über Ersuchen der polnischen Regierung die derzeit in Polen geltenden Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft neuerlich bekanntgegeben:

Artikel 11 des polnischen Gesetzes vom 20. Jänner 1920, G.Bl. Nr. 7, bestimmt, daß die polnische Staatsangehörigkeit durch den Erwerb einer fremden verloren wird, wobei allerdings hinsichtlich militärpflichtiger Personen die Einschränkung besteht, daß diese eine fremde Staatsangehörigkeit erst erwerben dürfen, wenn sie hiezu die Bewilligung des Kriegsministers erwirkt haben, widrigenfalls sie weiter vom polnischen Staate als polnische Staatsbürger angesehen werden.

Es haben sich daher alle Einbürgerungswerber, die in Polen noch wehrpflichtig sind, vom polnischen Kriegsministerium eine Erklärung des Inhaltes zu beschaffen, daß gegen die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit kein Einwand erhoben wird.

Erst auf Grund dieser Bestätigung kann mit der definitiven Verleihung der Landes-, beziehungsweise Bundesbürgerschaft vorgegangen werden, da nach § 4, erster Absatz, Punkt 3, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, die Verleihung der Landesbürgerschaft nur an Personen erfolgen darf, welche nachweisen, daß sie aus dem fremden Staatsverbande entlassen wurden, welcher Nachweis bei polnischen Staatsangehörigen im wehrpflichtigen Alter erst nach deren Entlassung aus dem polnischen Heeresverbande erbracht werden kann.

Zur Erleichterung für die Einbürgerungswerber bei Beschaffung dieses Dokumentes haben sie sich nach einer Mitteilung des polnischen Ministeriums des Aeußern an die Konsularabteilung der polnischen Gesandtschaft in Wien zu wenden, die gemäß den in Geltung stehenden Bestimmungen das weitere veranlassen wird.

Es ist Sache der Parteien, sich selbst die Entlassung aus dem fremden Staatsverbande zu beschaffen. Vgl. hiezu Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Oktober 1925, M.D. 7025/25 (Verordnungsblatt IX/1925, Seite 68 d, Nr. 93), betreffend Einbürgerungen, Aktenbehandlung und dienstliche Mitteilung der M.Abt. 50 vom 15. Juni 1927, M.Abt. 50/L 95/27 (Verordnungsblatt IX/1927, Seite 69).

Französisches Staatsbürgerschaftsgesetz 1927, staatsbürgerrechtliche Stellung der Ehefrau.

M.Abt. 50/L 55/28. Wien, am 20. Februar 1928.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1928, Z. 89674/6, folgendes bekanntgegeben:

Das neue französische Staatsbürgerschaftsgesetz vom 10. August 1927 bricht im Wesen mit dem Prinzip der staatsbürgerrechtlichen Einheit der Ehegatten. Die Naturalisation eines Ausländers in Frankreich erstreckt ihre Wirkung nicht ipso jure auf seine Ehegattin, letztere muß gleichfalls um Naturalisation ansuchen, wobei lediglich von dem sonst vorgeschriebenen Wohnsitzerfordernis Abstand genommen wird (Artikel 7).

Die Ausländerin, die einen Franzosen heiratet, erwirbt die französische Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nur dann, wenn sie nach ihrem bisherigen heimatlichen Rechte notwendig dem Stande des Mannes folgt, sonst nur dann, wenn sie vor der Eheschließung ausdrücklich erklärt, die französische Staatsangehörigkeit erwerben zu wollen (Artikel 8, Absatz 1).

Die Französin, die einen Ausländer heiratet, verliert durch die Ehe ihre französische Staatsangehörigkeit nur dann, wenn die Ehegatten ihren ersten Wohnsitz nach der Eheschließung im Auslande nehmen und sie nach dem heimatlichen Rechte des Mannes notwendig als Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes erwirbt. Sonst behält sie trotz ihrer Eheschließung mit einem Ausländer ihre französische Staatsangehörigkeit bei, außer sie erklärt ausdrücklich in Uebereinstimmung mit dem Staatsbürgerrechte des Heimatlandes des Mannes die Staatsbürgerschaft des Mannes erwerben zu wollen (Artikel 8, Absatz 2 und 3).

Die Französin, die einen Ausländer vor Inkrafttreten des französischen Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1927 geheiratet hat und sich seit zwei Jahren auf französischem Boden dauernd aufhält, kann die französische Staatsangehörigkeit innerhalb eines Jahres nach Kundmachung des Gesetzes durch einfache Erklärung vor dem Juge de paix ihres Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsortes wiedererwerben (Artikel 14).

In Durchführung dieses Gesetzes weist die Verordnung des französischen Justizministeriums vom 10. August 1927 die französischen Behörden an, bei Eheschließungen zwischen französischen und ausländischen Staatsbürgern von den ausländischen Nupturienten die Beibringung sogenannter „certificats de coutume" (amtliche Bestätigungen über ausländisches Recht) zu fordern. Bei Eheschließungen zwischen französischen und österreichischen Staatsangehörigen kämen nach dieser französischen Verordnung folgende „certificats de coutume" in Betracht:

1. Wenn ein Franzose eine Oesterreicherin heiratet, ist vor der Eheschließung von der Oesterreicherin ein „certificat de coutume" zu produzieren, das darlegt, welche Wirkung nach österreichischem Rechte die Ehe einer Oesterreicherin mit einem Ausländer auf die Staatsbürgerschaft der Gattin hat (Artikel 8 und 10 der bezeichneten Verordnung).

2. Wenn eine Französin einen Oesterreicher in Frankreich heiratet oder wenigstens das erste eheliche Domizil in Frankreich begründet werden soll, ist vor der Eheschließung von dem Oesterreicher ein „certificat de coutume" beizubringen, welches bestätigt, daß die künftige Ehegattin nach österreichischem Rechte notwendig durch die Eheschließung die österreichische Staatsangehörigkeit des Gatten erwirbt (Artikel 9 und 11 der bezeichneten Verordnung).

3. Wenn eine Oesterreicherin, die ihre frühere französische Staatsangehörigkeit durch ihre Ehe mit einem Oesterreicher verloren hat, die französische Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 14 des französischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 10. August 1927 wiedererwerben will, hat sie ein „certificat de coutume" beizubringen, das bestätigt, daß sie die österreichische Staatsangehörigkeit ihres Gatten, durch ihre Ehe erworben, besitzt (Artikel 12 der bezeichneten Verordnung).

Ueber Verlangen der österreichischen Partei wäre als „certificat de coutume" daher auszustellen:

Im Falle 1 eine „amtliche Bestätigung" etwa folgenden Inhaltes: „Gemäß § 9 und 15 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, verliert eine .... Landesbürgerin durch Verehelichung mit einem Ausländer ihre bisherige Landesbürgerschaft und österreichische Bundesbürgerschaft, sofern nachgewiesen ist, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt."

Im Falle 2 eine „amtliche Bestätigung" etwa folgenden Inhaltes: „Gemäß § 6 und 13 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, erlangt eine Ausländerin durch Verehelichung mit einem ..... Landesbürger notwendig die ..... Landesbürgerschaft und die österreichische Bundesbürgerschaft."

Im Falle 3 ein gehörig ausgestellter „Staatsangehörigkeitsnachweis" (Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.G.Bl. Nr. 378).

Wenn es sich um einen heimatlosen Bundesbürger handelt, wird der Inhalt der unter 1 und 2 angeführten Bestätigungen diesem Umstande entsprechend abzuändern sein.

Zur Ausstellung der unter 1 und 2 angeführten amtlichen Bestätigungen ist gemäß §§ 16 und 18 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, wenn es sich um einen Landesbürger handelt, die Landesregierung, wenn es sich um einen heimatlosen Bundesbürger handelt, hingegen der Landeshauptmann sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 16 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, und, soweit diese nicht zureichen, der §§ 3 und 4 A.V.G. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung der unter 3 erwähnten „Staatsangehörigkeitsnachweise" ist in der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.G.Bl. Nr. 378, geregelt.

Soweit das Land Wien in Betracht kommt, ist zur Ausstellung dieser Bestätigungen die M.Abt. 50 als Amt der Landesregierung berufen.

Italienische Staatsangehörige, Einbürgerung.

M.Abt. 50/L 53/28. Wien, am 20. Februar 1928.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und Senatsrat Dr. Hürsch.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 2. Februar 1928, Z. 186832/6/1927, folgendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse des Bundeskanzleramtes vom 29. September 1925, Z. 126082/6*), wurden Richtlinien über die Einbürgerung von Ausländern bekanntgegeben. Dieser Erlaß enthält zur Bestimmung des § 4, Absatz 1, al. 3, des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft zur Orientierung der zur Verleihung der Landesbürgerschaft zuständigen Behörden auch Angaben über den Verlust der Staatsangehörigkeit in einer Anzahl europäischer Staaten.

Der Gedanke, welcher der früher erwähnten Gesetzesstelle innewohnt, besteht in der grundsätzlichen Ablehnung doppelter Staatsbürgerschaften zur Vermeidung allfälliger Komplikationen, die sich aus den staatsbürgerlichen Pflichten ergaben (Militärpflicht). Die Ausnahmebestimmung der al. 3 des § 4, Abs. 1, ist bekanntlich nur für einen kleinen Kreis von Staaten gedacht, in denen die Verhältnisse derart liegen, daß Schwierigkeiten dieser Art nicht zu befürchten sind.

In dem erwähnten Erlaß des Bundeskanzleramtes vom Jahre 1925 wurde nun bezüglich Italiens ausgeführt, daß der Verlust der italienischen Staatsangehörigkeit ipso jure durch Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft eintritt, daß aber Personen, die nach dem italienischen Wehrgesetz noch militärpflichtig sind, ihre Streichung aus dem italienischen Militärverbande erwirken müßten, sobald sie die Landesbürgerschaft in einem Bundeslande erlangt haben.

Die von einzelnen früheren italienischen Staatsbürgern, nunmehrigen österreichischen Bundesbürgern in dieser Richtung unternommenen Schritte haben kein positives Ergebnis gezeitigt; eine Streichung aus den italienischen Stellungsoperaten und der Militärevidenz wurde nicht erreicht. Es hat sich vielmehr herausgestellt, daß ein oder der andere Oesterreicher, der früher Italiener war, zur aktiven Dienstleistung im italienischen Heere herangezogen wurde.

Versuche, eine authentische Aufklärung von der italienischen Regierung über die Möglichkeit der Streichung aus der italienischen Militärevidenz zu erlangen, blieben erfolglos, weshalb das Bundeskanzleramt sich auf den Text des italienischen Gesetzes vom 5. August 1927, Nr. 1437, über die Rekrutierung des italienischen Heeres angewiesen sah, das über die Erfüllung der Wehrpflicht und die Entlassung aus dieser nachstehende Bestimmungen enthält.

Artikel 1. Stellungspflichtig sind alle italienischen Staatsbürger, auch wenn sie die italienische Staatsbürgerschaft nach Einberufung ihres Jahrganges zur Stellung, aber vor Vollendung des 39. Jahres erlangt haben.

Stellungspflichtig sind auch diejenigen, welche, obwohl sie die italienische Staatsbürgerschaft verloren haben, trotzdem nach den geltenden Staatsbürgerschaftsgesetzen militärpflichtig geblieben sind, ferner diejenigen, welche im Königreiche leben und weder italienische Staatsangehörige noch Angehörige eines anderen Staates sind.

Artikel 4. Die einzelnen Jahrgänge werden zur Stellung einberufen in dem Jahre, in welchem die ihr Angehörigen ihr 20. Lebensjahr vollenden.

Artikel 9. Die bei der Stellung Angenommenen sind persönlich militärdienstpflichtig vom Tage der Annahme bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 39. Lebensjahr vollenden, ausgenommen die Offiziere und Unteroffiziere und die Militärpersonen in Spezialverwendungen, deren Dienstpflicht durch besondere Gesetze geregelt ist.

Die Militärdienstpflicht wird erfüllt teilweise unter den Waffen . . . . . und teilweise in der Bereitschaft bei unbegrenzter Enthebung.

Artikel 112. Die im Auslande wohnhaften Personen, welche von der Stellungskommission auf Grund des Untersuchungsaktes im Sinne des Art. 70 angenommen wurden, sind in Friedenszeiten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Auslande von der Einrückung unter die Waffen enthoben.

Artikel 115. Die von der Einrückung zu den Waffen wegen Aufenthaltes im Auslande enthobenen Personen, die nach Vollendung des 32. Lebensjahres in die Heimat zurückkehren, sind von der aktiven militärischen Präsensdienstpflicht definitiv enthoben unbeschadet ihrer Verpflichtung, Einberufungen ihres Jahrganges zu entsprechen.

Artikel 138. Anspruch auf gänzliche Enthebung haben die unter den Waffen oder sich im Stande der unbegrenzten Enthebung befindlichen Militärpersonen, welche infolge Alters oder wegen körperlicher Untauglichkeit von jeder Militärdienstpflicht enthoben sind.

Artikel 140. Das Recht auf unbegrenzte Enthebung oder auf gänzliche Enthebung mit Rücksicht auf das Alter ist im Momente der Verlautbarung der Mobilisierungsordre aufgehoben.

Artikel 1, Absatz 2, des Rekrutierungsgesetzes findet seine nähere Ergänzung durch Artikel 8 des italienischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 13. Juni 1912, welcher lautet:

„Das Bürgerrecht verliert:

1. wer freiwillig ein fremdes Bürgerrecht erwirbt und im Auslande einen eigenen Wohnsitz begründet oder begründet hat;

2. wer ohne seinen Willen ein fremdes Bürgerrecht erworben hat und erklärt, auf das italienische Bürgerrecht zu verzichten, auch im Ausland einen eigenen Wohnsitz begründet oder begründet hat; in den unter 1) und 2) erwähnten Fällen kann die Regierung von der Bedingung des Wohnortes im Auslande entbinden;

3. wer von einer ausländischen Regierung ein Amt empfangen hat oder in den Heeresdienst einer ausländischen Macht getreten ist und darin verbleibt trotz der Aufforderung der italienischen Regierung, das Amt oder den Dienst innerhalb einer bestimmten Frist zu verlassen.

Der Verlust des Bürgerrechtes in den Fällen dieses Artikels befreit nicht von der Pflicht zum Heeresdienst unbeschadet der in den besonderen Gesetzen gewährleisteten Begünstigungen."

Aus diesen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß Italien keine unbedingte Entlassung aus dem italienischen Heeresverbande, sondern nur eine unbegrenzte Enthebung von der Ableistung der Wehrpflicht kennt, die aber im Zeitpunkt der Verlautbarung der Mobilisierungsordre hinfällig wird.

Da nach Artikel 1 des Rekrutierungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des italienischen Staatsbürgerschaftsgesetzes die Militärpflicht sich auch auf Personen erstreckt, die die italienische Staatsbürgerschaft einmal besessen haben, ist es klar, daß österreichische Bundesbürger, die vor Erwerb der Bundesbürgerschaft Italiener waren, zur italienischen Militärdienstpflicht herangezogen werden können, was tatsächlich, wie bereits früher erwähnt, auch eingetreten ist. Von der österreichischen diplomatischen Vertretung in Rom wurden zwar Schritte zur Entlassung dieser Personen aus der Militärpflicht unternommen; es war jedoch diesen Interventionen angesichts der in Italien geltenden gesetzlichen Bestimmungen naturgemäß kein positiver Erfolg beschieden.

Nun streben bekanntlich nicht selten Südtiroler deutscher Volkszugehörigkeit, die nach dem italienischen Rekrutierungsgesetze noch im wehrpflichtigen Alter stehen, den Erwerb der Landesbürgerschaft eines Bundeslandes an. Diese jungen Leute glauben durch den Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit auch von jeder Militärpflicht gegenüber Italien befreit zu sein. Sie wissen aber nicht, daß sie im Falle des Erwerbes einer Landesbürgerschaft in Verbindung mit der Weigerung, Militärdienste zu leisten, sich selbst, ihre allenfalls in Italien lebenden Anverwandten und ihren dort befindlichen Besitz gefährden.

Diese Bestrebungen in Verbindung mit der durch die italienische Gesetzgebung geschaffenen Lage und die sich allenfalls hieraus für Eingebürgerte ergebenden nachteiligen Folgen zwingen das Bundeskanzleramt sich zu entscheiden, welche Einstellung zur Einbürgerung von italienischen militärpflichtigen Personen zu nehmen wäre, und da möchte das Bundeskanzleramt von allem Anfang an betonen, daß es sich naturgemäß mit dem Gedanken nicht befreunden könnte, gegen die Einbürgerung militärpflichtiger Italiener grundsätzlich eine ablehnende Stellung einzunehmen.

Hiebei darf jedoch nicht an der Tatsache vorbeigegangen werden, daß durch die Einbürgerung von Italienern jene

*) Vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. Oktober 1925, M.D. 7025/25 (Verordnungsblatt IX/1925, Seite 68 d, Nr. 93), betreffend Einbürgerungen, Aktenbehandlung.

Komplikationen entstehen, denen man bei Schaffung des § 4, Absatz 1, al. 3, des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft begegnen wollte, und daß letzten Endes die österreichischen Vertretungsbehörden in Italien österreichischen Bundesbürgern in diesem Falle nicht den entsprechenden Schutz gewähren können.

Da den Südtiroler Deutschen keine Schwierigkeiten bei dem Erwerb einer Landesbürgerschaft gemacht werden sollen, muß es als zweckmäßig angesehen werden, sie über alle jene Umstände aufzuklären. Das Bundeskanzleramt legt daher das größte Gewicht darauf, daß italienischen militärpflichtigen Einbürgerungswerbern von den in Betracht kommenden Behörden die Bestimmungen des italienischen Rekrutierungsgesetzes und des Artikels 8 des italienischen Staatsbürgerschaftsgesetzes vor Augen gehalten, daß sie auf die Gefahren, denen sie sich aussetzen, nachdrücklich aufmerksam gemacht und davon in Kenntnis gesetzt werden, sie hätten im Falle ihrer Heranziehung zur aktiven Militärdienstleistung keinen diplomatischen Schutz zu gewärtigen, da, wie schon erwähnt, alle bisher in solchen Fällen unternommenen Schritte erfolglos bleiben mußten.

Wenn ein Einbürgerungswerber italienischer Staatsangehörigkeit trotz dieses Vorhaltes, worüber eine Niederschrift zu verfassen und von der Partei zu unterfertigen ist, auf der Weiterleitung seines Ansuchens beharrt, ist das Gesuch nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu behandeln.

Tischlergewerbe, Abgrenzung vom Wagnergewerbe, Gewerbeumfang.

M.Abt. 53/12942/27. Wien, am 6. Dezember 1927.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheide vom 28. September 1927, Z. 7654/27, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. W. auf Grund der Anmeldung des Tischlergewerbes befugt ist, Radkastenbogen und Vertiefungen der Radmulden aus Holz an Automobilen herzustellen und auszubessern, sowie auch den rückwärtigen Kastenteil an einem Geschäftsautomobil zu verlängern.

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Das Tischler- und Wagnergewerbe sind holzverarbeitende Gewerbe; sie verwenden zum Teil die gleichen Werkzeuge. Daraus ergibt sich naturgemäß, daß beide Gewerbe vielfach ineinandergreifen. In derartigen Grenzfällen ist eine klare Scheidung meist untunlich und wohl auch nicht möglich; man wird vielmehr die Vornahme derartiger Arbeiten beiden Gewerben zubilligen müssen.

Von dieser Voraussetzung ausgehend hat übrigens der Gewerbe- und Genossenschaftsausschuß der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien am 28. Jänner 1926 durch ein Abkommen zwischen den in Betracht kommenden Genossenschaften der Tischler-, Wagner- und Zimmermeister die strittigen Gewerberechte abzugrenzen versucht. Hienach ist zum konstruktiven Aufbau jedes Wagens und jeder Karosserie nur der Wagner, zur Herstellung der politierten Inneneinrichtung und zur Reparatur von Bordwänden aber auch der Tischler befugt.

Zu dieser Fassung des Abkommens hat wohl der ganz richtige Gedanke geführt, daß nicht jede Arbeit an einem Wagen in den ausschließlichen Berechtigungsumfang des Wagnergewerbes falle, daß vielmehr gewisse Arbeiten sowohl dem Tischler als auch dem Zimmermann nicht verwehrt werden können, soweit sie in der diesen Gewerben eigenen Technik ausgeführt werden und nichts mit der dem Wagner vorbehaltenen Arbeit an dem konstruktiven Aufbau des Wagens zu tun haben.

Was nun die beanständeten Arbeiten anbelangt, ist dazu folgendes zu sagen:

Der Radkasten besteht aus zwei im Bogen aus einem Buchenpfosten herausgesägten Teilen, die übereinander geplattet, geleimt und geschraubt sind. Er ist an den Enden an der Konstruktion befestigt. Die Herstellung erfolgt mit Tischlerwerkzeugen und in Tischlertechnik. Das Gesagte gilt auch, soweit es sich um die Vornahme von Vertiefungen der Radmulde handelt. Die Radmulde besteht aus einem hölzernen Bogen, welcher nach Tischlertechnik (ähnlich dem Arbeitsvorgang bei der Herstellung von Sitzmöbeln) aus zwei oder drei Stücken (aus Buchenholz) zusammengeplattet und geleimt ist. An der Innenseite ist der Bogen durch Blech ausgekleidet. Der beanständete Holzaufsatz endlich stellt sich als die Herstellung einer offenen Kiste dar, von welcher eine Wand mit Scharnieren aufklappbar eingerichtet ist. Auch diese Arbeit wurde mit Tischlerwerkzeug und in Tischlertechnik durchgeführt.

Zusammenfassend muß daher wohl gesagt werden, daß alle von der Genossenschaft der Wagner beanständeten Arbeiten, da sie mit Tischlerwerkzeugen und in Tischlertechnik in Holz ausgeführt wurden und unbestrittenermaßen mit dem konstruktiven Aufbau des Wagens nichts gemein haben, als ausgesprochene Tischlerarbeiten zu qualifizieren sind. Diese Arbeiten stehen also dem Tischler zu; weil sie aber an Wagen vorgenommen werden, fallen sie auch in den Berechtigungsumfang des Wagnergewerbes.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Wagner, Karosserie- und Wagenbauer in Wien hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 30. November 1927, Z. 119819—13, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die von W. vorgenommenen Arbeiten zur Gänze oder doch zum größten Teile Tischlerarbeiten darstellen, daß diese Auffassung aber auch durch die Ausführungen der Berufung nicht widerlegt wird, weil die in Rede stehenden Bestandteile keinen integrierenden Bestandteil der Karosserie in konstruktiver Hinsicht bilden und Hartholz auch im Tischlergewerbe vielfach verwendet wird.

Die Entscheidung ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Spenglergewerbe, Berechtigung zur Schwarzblechverarbeitung und zum Nieten.

M.Abt. 53/9900/27. Wien, am 19. Dezember 1927.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit Bescheid vom 25. November 1927, Z. 9900/27, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß F. E., welcher für das Spenglergewerbe gewerbeberechtigt ist, befugt ist, Kisten (Wanden) aus 1 mm starkem Schwarzblech zu erzeugen und mit schmiedeeisernen, angenieteten Handgriffen zu versehen.

Hiefür ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Das Spenglergewerbe ist ein metallverarbeitendes Gewerbe, welches sich mit der Verarbeitung aller Blecharten bis zu einer Stärke von zirka 1 mm befaßt. Die übrigens nur von der Innung der Huf- und Wagenschmiede in Wien vertretene Anschauung, daß die Verarbeitung von Schwarzblech ohne Rücksicht auf die Dimensionen dem Spengler auf jeden Fall verwehrt sei, ist nicht begründet; es läßt sich auch nicht einsehen, warum eine bestimmte Metall(Blech-)sorte der Bearbeitung durch den Spengler grundsätzlich entzogen sein sollte; maßgebend ist vielmehr, daß das Erzeugnis infolge der angewandten Technik als Spenglererzeugnis zu qualifizieren ist, was sicherlich auch bei Erzeugnissen aus Schwarzblechen zutreffen kann.

Die Verarbeitung der Bleche durch den Spengler muß in der dem Spenglergewerbe eigenen Technik erfolgen. Als solche ist vor allem das Weichloten und das Falzen anzusehen, während das Hartlöten und das Treiben dem Spenglergewerbe im allgemeinen fremde Techniken darstellen. Auch das autogene und das elektrische Schweißen stehen dem Spenglergewerbe wie jedem metallverarbeitenden Gewerbe zu.

Was nun das Nieten anbelangt, so ist zwar ganz unbestritten, daß diese Technik dem Schlosser- und dem Schmiedgewerbe eigen ist, aber auch im Spenglergewerbe ist die Niettechnik nicht vollkommen ausgeschlossen. So kommt das Nieten insbesondere bei einer ganzen Reihe von Bauzwecken dienenden Spenglerarbeiten aus verzinktem Eisenblech vor, wie bei Rinnennähten, Rinnenwinkeln, Rauchfang- und Mauereinfassungen, Aussteig- und Dachbodenfenstern, bei der Herstellung der Verbindung von Dachrinnen mit Eisenkonstruktionsdächern. Auch die bei der Herstellung von Blechrüstungen erforderlichen Nietungen werden vom Spengler ausgeführt. Ebenso muß das Annieten von Handhaben und Füßen bei Aluminiumgeschirr und Gegenständen aus Messingblech dem Spengler zugestanden werden.

Nietarbeiten kann also der Spengler dann durchführen, wenn es sich bei dem Erzeugnisse der Hauptsache nach um eine Spenglerarbeit handelt und sich das Nieten nur als eine nebensächliche Arbeitsverrichtung darstellt. Das Nieten

wird daher insbesondere auch dann dem Spengler zugebilligt werden müssen, wenn die Nietarbeiten Vollendungsarbeiten am Spenglererzeugnisse im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung sind.

Die Herstellung von Kisten (Wandeln) ist nach dem Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien in der Hauptsache als typische Spenglerarbeit anzusprechen. Die Anbringung der schmiedeeisernen Handgriffe durch Nieten ist als nebensächliche Arbeitsleistung zu qualifizieren, welche im Sinne des § 37 der Gewerbeordnung zur vollständigen Herstellung des Spenglererzeugnisses erforderlich ist.

Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Bilanzarbeiten an Sonntagen.

M.Abt. 53/1237/28. Wien, am 4. Februar 1928.

Der Magistrat Wien, Abteilung 53, als Amt der Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat über eine Anfrage der Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, ob in Bankbetrieben die Bilanzarbeiten unter den im Artikel II, Ziffer 3, der Verordnung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 2. Mai 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 69, angeführten Arbeiten zur Vornahme der Inventur zu verstehen sind und ob der in der gleichen Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck „einmal im Jahre" gleichbedeutend mit „an einem Sonntage" sei, mit dem Erlasse vom 7. Jänner 1928 Z. 11021/1927, nachstehendes bekanntgegeben:

Das Gesetz vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, hat im Artikel 3, Absatz 1, die Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in Gewerbebetrieben vom 16. Jänner 1895, R.G.Bl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1905, R.G.Bl. Nr. 125, mit den im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, festgesetzten Aenderungen auch auf eine Reihe von der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Unternehmungen, darunter auch auf die Banken ausgedehnt. Infolgedessen gilt für die Banken die am Samstag um 2 Uhr nachmittags beginnende Sonntagsruhe.

Mit der Verordnung vom 2. Mai 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 69, hat nun der Magistrat in Handhabung des Artikels 3, Absatz 2 und 3, des eingangs erwähnten Gesetzes Ausnahmen und Einschränkungen von den Bestimmungen über den Beginn der Sonntagsruhe am Samstag und Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit festgesetzt. Unter den Arbeiten, die mit dieser Verordnung von der Bestimmung über den Beginn der Sonntagsruhe am Samstag ausgenommen werden, zählt Artikel II unter Ziffer 3 die Arbeiten zur Vornahme der Inventur und zwar einmal im Jahre auf.

Die Aufnahme dieser Ausnahmsbestimmungen in die Verordnung ist nicht über Anregung der Interessenten, sondern von amtswegen erfolgt, um der immerhin strittigen Auslegungsfrage, ob die im Artikel III des Sonntagsruhegesetzes aufgezählten gesetzlichen Ausnahmen vom Verbote der Sonntagsarbeit in gewerblichen Betrieben nicht nur auf die Sonntagsarbeit, sondern auch auf die Arbeit am Samstag nach 2 Uhr in Banken und den im Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, angeführten Anstalten und Unternehmungen Anwendung zu finden haben, vorzubeugen. Durch Aufnahme dieser Bestimmung wurde nur dokumentiert, daß die im Sonntagsruhegesetz gestatteten Arbeiten zur Vornahme der Inventur in Bankbetrieben auch am Samstag nach 2 Uhr nachmittags vorgenommen werden dürfen.

Durch die Uebernahme dieser Bestimmung aus dem Sonntagsruhegesetz geht aber hervor, daß es dem Magistrate vollkommen ferne gelegen ist, der Bestimmung einen neuen Inhalt zu geben. Es war also absolut nicht beabsichtigt, eine neuartige Ausnahme zu schaffen.

Ganz abgesehen davon muß aber daran festgehalten werden, daß eine extensive Interpretation einer Ausnahme vollkommen unzulässig ist. Wenn also das Sonntagsruhegesetz und die die bezügliche Bestimmung des Sonntagsruhegesetzes übernehmende Magistratsverordnung den Ausdruck „Inventur" gebrauchen, darf natürlich unter diesem Ausdrucke nichts anderes subsumiert werden, als was eben im gewöhnlichen kaufmännischen Leben unter Inventur verstanden wird. Bilanzarbeiten sind aber darunter sicherlich nicht zu verstehen. Die Einwendung, daß die Ausnahmsbestimmung bei dieser Auslegung bei Banken gar keinen Sinn hätte, ist schon deshalb unstichhältig, da Artikel II der angeführten Magistratsverordnung sich ja nicht nur auf Banken, sondern auch auf andere Unternehmungen bezieht.

Die rigorose Auffassung des Magistrates findet übrigens noch eine weitere Stütze darin, daß § 96 h der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282), welcher Ausnahmen vom Ladenschluß für gewerbliche Betriebe festsetzt, ausdrücklich von Arbeiten zur Vornahme der Inventur und Bilanz spricht. Aus dieser auf Banken nicht anwendbaren Bestimmung ergibt sich aber ganz klar, daß der Gesetzgeber selbst zwischen Inventur und Bilanzarbeiten unterscheidet.

Es geht daher ganz entschieden nicht an, daß dort, wo nur von Inventurarbeiten die Rede ist, darunter auch Bilanzarbeiten verstanden werden.

Was endlich den Ausdruck „einmal im Jahr" anbelangt, vertritt das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seinem an die M.Abt. 53 gerichteten Erlaß vom 23. August 1927, Z. 66617/Abt. 4/27, den Standpunkt, daß damit nicht die Arbeit an einem einzigen Sonntage gemeint sein soll, sondern für einen Fall im Jahr. Die Zahl der Sonntage, an denen zur Vornahme der Inventur gearbeitet werden darf, richtet sich eben nach der Dauer der ununterbrochen durchzuführenden Inventurarbeiten, die bei größeren gewerblichen Betrieben erfahrungsgemäß mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Der Magistrat schließt sich dieser Anschauung vollkommen an. Dieser Standpunkt findet übrigens im Gesetzestexte selbst eine Stütze; hätte der Gesetzgeber die Arbeit auf einen einzigen Sonntag im Jahre beschränken wollen, so hätte er auch diesen Ausdruck angewendet.

Zusammenfassend ist daher zu sagen, daß die Vornahme von Bilanzarbeiten an Sonntagen unzulässig und als Uebertretung des Sonntagsruhegesetzes strafbar ist.

Gewerbeinspektorate, Zuständigkeit für Ueberstundenbewilligungen bei Wasserbauten.

M.Abt. 53/1271/28. Wien, am 7. Februar 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, Zentralgewerbeinspektorat, hat an alle Gewerbeinspektorate nachstehenden Erlaß vom 17. Jänner 1928, Z. 2832/Z. G. I/27, gerichtet und ihn dem Wiener Magistrate bekanntgegeben:

Aus Anlaß der Verfolgung einer von einer Arbeiterkammer gegen eine Flußbauleitung erstatteten Anzeige wegen Uebertretung des Achtstundentaggesetzes bei Regiearbeiten stellte das mit der Angelegenheit befaßte Gewerbeinspektorat das Ersuchen um Weisung, ob die gemäß § 15 des Gewerbeinspektorengesetzes den Gewerbeinspektoraten eingeräumte Befugnis (Ueberstundenbewilligung) sich auch auf solche Unternehmungen erstrecke, die der Aufsicht durch die Gewerbeinspektion nicht unterliegen, und ob das Gewerbeinspektorat berechtigt sei, in solchen Unternehmungen die mit der Ausübung dieser Befugnis etwa verbundenen Amtshandlungen vorzunehmen.

Diese Frage beantwortet sich unter Heranziehung der nachstehenden Erwägungen:

Nach § 2, lit. b, des Achtstundentaggesetzes finden die Vorschriften dieses Gesetzes zwar auch auf die vom Staate, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen Anwendung, die nur, weil sie nicht gewerbsmäßig betrieben werden, nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Unter solchen Unternehmungen sind jedoch Betätigungen der öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften zu verstehen, die kein Vorrecht derselben bilden, sondern auch den Mitgliedern dieser Gebietskörperschaften (den Bundes- und Landesbürgern und Gemeindeangehörigen) offen stehen. Dagegen zählen hieher nicht Betätigungen, die im öffentlichen Rechte begründet sind und sich als öffentlichrechtliche Verwaltungsaufgaben der genannten Gebietskörperschaften darstellen. Als solche sind unter anderem alle auf die Förderung der Landeskultur abzielenden Maßnahmen der Gebietskörperschaften, wie Flußregulierungen, Wildbachverbauungen usw. anzusehen.

Aus diesen Gründen unterliegt die eingangs erwähnte Flußbauleitung als solche nicht dem Achtstundentaggesetze, weil sich deren Tätigkeit als eine Verwaltungsaufgabe darstellt, die in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der öffentlichrechtlichen Gebietskörperschaften fällt und demnach keine „Unternehmung" im Sinne des § 2, lit. b, des Achtstundentaggesetzes ist.

Ebensowenig unterliegt sie als solche den Bestimmungen des Gewerbeinspektorengesetzes, da der Begriff „wirtschaft-

licher Betrieb" im § 1, Absatz 3, dieses Gesetzes hinsichtlich der Art der Betätigung gleichbedeutend ist mit dem Begriffe „Unternehmung" im § 2, lit. b, des Achtstundentaggesetzes.

Wird hingegen die Durchführung einer Flußregulierung einem privaten Unternehmer übertragen, so stehen die mit den Regulierungsarbeiten beschäftigten Arbeiter und Angestellten im Dienste eines Gewerbeinhabers und unterliegen nach § 1, Absatz 1, des Achtstundentaggesetzes den Vorschriften dieses Gesetzes. Da der Betrieb eines Gewerbeinhabers der Gewerbeinspektion unterliegt, so würde sich der Wirkungskreis der Gewerbeinspektion auch auf Flußregulierungsarbeiten dann erstrecken, wenn sie einem privaten Unternehmer zur Ausführung übertragen worden wären.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktfuhrwerksverkehres auf dem Naschmarkte.

M.Abt. 42/15/28. Wien, am 9. Jänner 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Markt darf nur von Fuhrwerken befahren werden, welche die Zu- und Abfuhr von Marktwaren besorgen. Jede Durchfahrt sowie das Fahren mit Fahrrädern, Motorrädern und dergleichen über den Markt ist verboten.

2. Lizenzierte Marktthelfer dürfen den Markt auch während der Marktzeit mit ihren Rodeln und Handwagen befahren, müssen aber den kürzesten Weg zu den zu beliefernden Verkaufsständen oder Einkäuferfuhrwerken nehmen. Diese Handwagen dürfen nur von normaler Größe sein.

3. Die Fuhrwerke dürfen nur an den mit Tafeln besonders gekennzeichneten Stellen und nur in der angegebenen Fahrtrichtung in den Markt einfahren und müssen den Markt an den durch Tafeln bezeichneten Ausfahrtsstellen wieder verlassen. Die Waren müssen mit der größten Beschleunigung ab- und aufgeladen werden.

4. Jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Wagenbestandteilen, Handwagen, Emballagen oder Waren ist verboten.

II. Besondere Bestimmungen:

A. Für den Großmarkt.

(Gebiet zwischen den Zellengruppen 27 bis 30 und dem wienflußaufwärts gelegenen Marktende, die Fahrbahnen der Linken und Rechten Wienzeile, deren Seitengassen und die Steggasse.)

1. Fuhrwerk, das die Zufuhr der Marktwaren für die Verkäufer besorgt, darf in den Großmarkt den ganzen Tag einfahren. Es müssen jedoch die durch eigene Tafeln gekennzeichneten Ein- und Ausfahrtsstellen benützt werden.

2. Fuhrwerk der Einkäufer darf im allgemeinen das Marktgebiet nicht befahren. Es hat sich in der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 18 bis 24 und Nr. 28 bis 64 in der Fahrtrichtung zum I. Bezirk unter Freihaltung der mittleren Fahrbahn marktseitig in einer und häuserseitig in zwei Wagenreihen aufzustellen. Die Zufahrt der stadtwärts ankommenden Einkäuferfuhrwerke hat durch die Joanelligasse—Dürergasse—Eggerthgasse in die Linke Wienzeile zu erfolgen. Die Fahrbahn der Linken Wienzeile vor den Häusern Nr. 24 bis 28 und Nr. 66 bis 68 darf zur Wagenaufstellung nicht benützt werden. Sollte mit diesem Aufstellungsplatz nicht das Auslangen gefunden werden, so kann das Einkäuferfuhrwerk auch in der Girardigasse, Laimgrubengasse, Köstlergasse, Stiegengasse, Joanelligasse, Eggerthgasse, Dürergasse und Luftbadgasse aufgestellt werden. Die Aufstellung kann, soferne es die Verkehrsverhältnisse zulassen, auch beiderseits der Fahrbahnen erfolgen, doch muß die mittlere Fahrbahn genügend Raum für zwei sich begegnende Fuhrwerke bieten.

Einkäuferfuhrwerk, das durch die Magdalenenstraße ankommt, hat sich ebenfalls auf den bereits genannten Plätzen oder in der Magdalenenstraße vor den Häusern Nr. 1 bezw. 2 bis 8 aufzustellen. Bei letztgenannter Häuserreihe darf das Fuhrwerk nur einreihig aufgestellt werden, der enge Teil der Magdalenenstraße muß jedenfalls freigehalten werden. Vom Hause Nr. 20 an bis zur Esterhazygasse können sodann wieder diese Fuhrwerke auf Seite der geraden Orientierungsnummern in einer Reihe aufgestellt werden.

3. Der Warenverkauf auf den Wagenaufstellungsplätzen der Einkäufer ist verboten.

4. Das Marktamt kann in besonders begründeten Fällen über mündliches Ansuchen den Einkäufern ausnahmsweise die Einfahrt in das Marktgebiet gestatten

5. Auf dem für die Gärtner bestimmten Teile des Produzentenplatzes (sogenannten Gärtnermarkte) ist die Aufstellung von Wagen und der Warenverkauf vom Wagen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bilden nur die sogenannten „geschütteten" Wagen, das sind jene, auf denen die Waren lose verladen und ohne Behälter oder Verpackung zu Markte gebracht werden.

6. Die Kartoffelbauern nehmen in der Rechten Wienzeile vor den Häusern Nr. 49 bis 61 (Kartoffelbauernplatz) Aufstellung. Die Zufahrt zu diesem Verkaufsplatze erfolgt von der Linken Wienzeile aus durch die Einfahrt I gegenüber dem Hause Nr. 56. Die Kartoffelbauern und -händler haben den Markt nach Abverkauf ihrer Waren oder nach Marktschluß durch die Steggasse zu verlassen.

Weiters dürfen für den Fall, als vorgenannter Platz überfüllt ist, die Kartoffelwagen marktseitig in der Linken Wienzeile vom Hause Nr. 54 gegen den I. Bezirk hin Aufstellung nehmen. Sobald jedoch auf dem Kartoffelbauernplatz ein Platz frei wird, haben die auf der Linken Wienzeile befindlichen Kartoffelwagen sofort nach der Reihenfolge ihrer Aufstellung dorthin nachzurücken. Den durch die Steggasse abfahrenden Fuhrwerken ist es bei dringender Notwendigkeit gestattet, die sonst verbotene Radsperre zu verwenden.

7. In der Steggasse darf zur Warenausräumung nur ein 1 Meter breiter Streifen längs der Gehsteige in Anspruch genommen werden. Die Fahrbahn selbst sowie ein 1 Meter breiter Streifen des Gehsteiges längs der Häuser muß vollständig freigehalten werden.

8. Die gegenüber den Häusern Linke Wienzeile Nr. 66 und 68 gelegene Rettungsinsel, dann der vor dieser Insel befindliche Straßenteil vom ersten bis zum dritten Baumschutzgitter und der sogenannte „Trottoirspitz" bei der Einmündung der Magdalenenstraße in die Linke Wienzeile dürfen zur Warenausräumung nicht beansprucht, sondern müssen vollständig freigehalten werden.

9. Die Gärtner haben von der Einfahrt I (gegenüber dem Hause Linke Wienzeile Nr. 56) oder von der Einfahrt II (gegenüber der Einmündung der Eggerthgasse) in das Marktgebiet einzufahren, ihre Waren sofort abzuladen und bei der Ausfahrt in der Mitte des Marktes (bei der Uhr) und zwar bis 7 Uhr früh nur in der Richtung durch die Magdalenenstraße oder Steggasse wieder den Markt zu verlassen. Nach 7 Uhr früh kann auch stadtwärts gefahren werden.

Die leeren Fuhrwerke der Gärtner und sonstigen Landparteien sind in der Hamburgerstraße, in der Rechten Wienzeile zwischen der Rüdiger- und Pilgramgasse, in der Rüdigergasse, Wehrgasse, Franzensgasse und Kettenbrückengasse, ferner in der Linken Wienzeile zwischen der Proschkegasse und Pilgrambrücke, in der Proschkegasse, in dem unteren Teile der Esterhazygasse und in der Spörlinggasse aufzustellen. In der Hamburgerstraße und in der Linken Wienzeile dürfen beide Fahrbahnseiten, in den übrigen Straßenzügen jedoch nur die vor den Häusern mit ungeraden Orientierungsnummern gelegenen Fahrbahnseiten durch je eine einzige Wagenreihe in Anspruch genommen werden.

10. Die Zufahrt auf den oberen Landparteienplatz (sogenannte Insel) erfolgt durch die Einfahrt III (gegenüber Haus Nr. 70 in der Linken Wienzeile). Die Zufahrt zu diesem Hause muß jederzeit freigehalten werden. Die Ausfahrt aus diesem Marktteile erfolgt nur durch die Steggasse.

11. Einkäufer mit Handwagen dürfen nur bei Einfahrt I (gegenüber dem Hause Nr. 56 in der Linken Wienzeile) den Markt befahren, um den für sie bestimmten Aufstellungsplatz (vor dem Hause Rechte Wienzeile Nr. 49) auf dem kürzesten Wege zu erreichen. Die Abfahrt von diesem

Aufstellungsplatz erfolgt nur durch die Ausmündung der Rechten Wienzeile bei Haus Nr. 49 in die Hamburgerstraße (verlängerte Wehrgasse). Ein Befahren des Marktes mit Handwagen ist nur den lizenzierten Markthelfern gestattet, allen anderen Personen verboten.

B. Für den Kleinmarkt.
(Gebiet vom Beginne des Marktes bis zum Ende der Zellengruppen 20, 25 und 26.)

Fuhrwerk, das die Zu- oder Abfuhr der Marktwaren besorgt, darf nur vor 7 Uhr früh und nach 11 Uhr vormittags in dieses Marktgebiet einfahren. Einkäufer dürfen außerdem diesen Teil des Marktes mit ihren Handwagen in der Zeit von 7 bis 8 Uhr früh befahren.

C. Aufstellung des Mietfuhrwerkes.

Fuhrleute, die sich mit der Uebernahme von Marktfuhren befassen, dürfen ihre Fuhrwerke nur auf den ihnen von der Magistratsabteilung 56 zugewiesenen Standplätzen aufstellen. Durch die Benützung dieser Standplätze darf jedoch der Durchzugsverkehr in keiner Weise gestört werden. Auf diesen Standplätzen ist ebenso wie auf dem gesamten Marktgebiete die Aufstellung von unbespanntem Fuhrwerke und die Hinterlegung von Wagenbestandteilen verboten.

D. Sicherheit der Marktbesucher.

1. Während der üblichen Marktstunden darf auf dem ganzen Marktgebiete kein Fuhrwerk anders als im Schritt fahren. Ferner ist bei allen Warenmanipulationen und beim Ein- und Ausfahren mit Fuhrwerken in und vom Markte mit größter Vorsicht vorzugehen, um eine Gefährdung oder Beschmutzung der Marktbesucher auszuschließen.

2. Marktfremdes Fuhrwerk darf in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 7 Uhr früh weder durch die Linke Wienzeile (zwischen der Stiegengasse und Eggerthgasse) noch durch die Steggasse fahren. Eine Ausnahme bildet bloß die Nacht vom Samstag auf Sonntag.

III. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 Schilling oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

IV. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 28. Juli 1924, M.Abt. 42/1060/24, außer Wirksamkeit gesetzt.

Bestimmung der Märkegebühr für Schlächterpferde.

M.Abt. 42/2507/27. Wien, am 7. Februar 1928.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Februar 1928, P. Z. 332, genehmigt vom Bürgermeister als Landeshauptmann zufolge Entschließung vom 7. Februar 1928, wird verlautbart:

1. Der Gebührentarif für den Pferdemarkt (Kontumazschlächterpferdemarkt) wird dahin geändert, daß Punkt 3 des Absatzes 1, Marktgebühren, zu lauten hat:

„Für das Märken eines Schlächterpferdes ist eine Gebühr von 20 g zu entrichten."

2. Diese Gebühr tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Verkehrsregelung in der Wollzeile, Strobelgasse und Schulerstraße im I. Bezirke.

M.Abt. 52/3842/27. Wien, am 31. Jänner 1928.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, wird verordnet:

1. Die Wollzeile zwischen der Rotenturmstraße und der Strobelgasse und die Strobelgasse werden zu Einbahnstraßen erklärt. Die Wollzeile darf in der bezeichneten Strecke nur in der Richtung von der Rotenturmstraße gegen den Stubenring, die Strobelgasse nur in der Richtung von der Wollzeile zur Schulerstraße befahren werden.

2. In der Strobelgasse darf sich wartendes Fuhrwerk nur von der Mitte des Hauses Nr. 2 gegen die Wollzeile zu in der Höchstzahl von drei Wagen in geschlossener Linie aufstellen. In der Schulerstraße zwischen Strobelgasse und Stephansplatz darf überhaupt kein wartendes Fuhrwerk Aufstellung nehmen.

3. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

4. Die Magistratskundmachung vom 29. Juni 1926, M.Abt. 52/196/26, betreffend Verkehrsregelung in der Strobelgasse wird unter einem aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Befugte Zahntechniker, Ankündigungstafeln.

M.Abt. 13/678/28. Wien, am 2. Februar 1928.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes und des Louis A. in Wien gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 5. Oktober 1926, M.Abt. 13/R/8270/26, betreffend die Ankündigungstafeln der befugten Zahntechniker mit Entscheidung vom 20. Dezember 1927, A 644/26, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde der Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Louis A. wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Wiener Gemeindebezirk vom 25. Februar 1926, M.B.A. XX 6607/25, wurde den Zahntechnikern des XX. Bezirkes aufgetragen, gemäß § 7 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, auf ihren Ankündigungstafeln dem Namen in entsprechend großen Buchstaben den Zusatz „befugter Zahntechniker" binnen 14 Tagen beizufügen, widrigenfalls gemäß § 15 des bezogenen Gesetzes mit der Strafamtshandlung vorgegangen würde. Die Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes wurde von diesem Bescheide nicht verständigt.

Der von den Zahntechnikern, darunter auch von dem Beschwerdeführer Louis A. erhobenen Berufung wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben. Hievon wurde auch die Standesvertretung mit dem Beifügen verständigt, daß die von ihr selbst eingebrachte Berufung zurückgestellt werde, weil ihr ein Berufungsrecht deshalb nicht zustehe, da der an die Zahntechniker des XX. Bezirkes gerichtete Bescheid des magistratischen Bezirksamtes nicht an die Standesvertretung ergangen ist.

Die von der Standesvertretung der befugten Zahntechniker Wiens, Niederösterreichs und des Burgenlandes erhobene Beschwerde mußte mangels Legitimation zur Beschwerdeführung zurückgewiesen werden, da der Standesvertretung gemäß § 6, Absatz 4. des Zahntechnikergesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, derzufolge § 63, Absatz 1, des allgemeinen Verwaltungverfahrensgesetzes für diese Frage zur Anwendung zu kommen hat, ein Berufungsrecht nur in dem einen Falle zusteht, wenn eine Befugnis zur Ausübung der Zahntechnik entgegen ihrem rechtzeitig eingebrachten Gutachten erteilt wurde. Abweichende Bestimmungen enthält auch § 2 der von der Beschwerde bezogenen 3. Verordnung zum Zahntechnikergesetze vom 3. Mai 1924, B.G.Bl. Nr. 149, durch den der Standesvertretung das Recht zur Vertretung der gemeinsamen Interessen der befugten Zahntechniker eingeräumt wurde, nicht, abgesehen davon, daß durch eine Verordnung ein Gesetz nicht abgeändert werden kann. Ebenso versagt die Berufung auf § 14 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. September 1923, B.G.Bl. Nr. 531, da es sich hier um keinen der daselbst angeführten Fälle handelt.

Die von dem befugten Zahntechniker Louis A. eingebrachte Beschwerde erweist sich als unbegründet. § 7 des Zahntechnikergesetzes bestimmt: „Die befugten Zahntechniker haben sich in Ausübung ihres Berufes ausschließlich des Titels „„befugter Zahntechniker"" zu bedienen; Zusätze oder andere Titel sind verboten." Aus dem Wortlaute dieser Gesetzesstelle geht mit voller Klarheit hervor, daß für die befugten Zahntechniker überall dort, wo sie in Ausübung ihres Berufes sich ihres Namens bedienen, die Verpflichtung zur Führung des gesetzlich festgelegten Titels besteht. Sie haben daher diesen Titel auch auf Ankündigungstafeln anzugeben, die neben der Bezeichnung der Betriebsstätte ihren Namen enthalten, da es sich auch hier um die Ausübung ihres Berufes handelt und infolgedessen der Name nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Titel auftreten darf.